

Besteuerung von Kryptowährungen

Kryptowährungen werden in Österreich seit 2022 als Kapitalvermögen behandelt. Eine Angabe in der Steuererklärung ist also grundsätzlich erforderlich, wobei seit 2024 sog. „steuereinfache“, inländische Broker für Sie die Kapitalertragsteuer abführen.

Durch das **Krypto-Meldepflichtgesetz** werden nun von Anbietern von Kryptodienstleistungen (wie Kryptobörsen, Broker oder Wallet-Providern) aus allen EU-Staaten und einigen Drittländern Daten ans Finanzamt gemeldet. **Die erste Meldung erfolgt im Jahr 2027 betreffend das Jahr 2026** – mit Rückfragen zu Vorjahren ist zu rechnen.

Sofern in der Vergangenheit Einkünfte aus im Ausland gehaltenen Kryptowährungen oder Einkünfte bei inländischen Brokern von vor 2024 steuerlich nicht oder nicht vollständig erklärt worden sind, sollte das Jahr 2026 noch dazu genutzt werden, die Vergangenheit zu korrigieren - gegebenenfalls in Form einer **Offenlegung** bzw. Selbstanzeige, um negative finanzstrafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

Eine **freiwillige Aufnahme der Kryptoeinkünfte** aus Österreich (mit KEST-Abzug) in die Steuererklärung kann sich auch auszahlen, zB für folgende Optionen:

- **Verlustausgleich:** wenn Verluste aus Kryptowährungen mit Gewinnen aus anderen Kapitaleinkünften/Depots ausgeglichen werden können (oder umgekehrt)
- **Regelbesteuerungsantrag:** wenn aufgrund niedriger anderer Einkünfte ein Tarifsteuersatz von unter 27,5 % zu erwarten ist

Veranlagungspflicht in Österreich besteht nicht nur bei ausländischen Kryptoeinkünften, sondern auch zB **aus folgenden Gründen**

- Wenn der depotführenden Stelle (zB Bitpanda) keine Anschaffungskosten bekannt gegeben wurden, und diese daher pauschal angesetzt wurden
- Ausnahmen vom KEST-Abzug zB *privates Lending* oder NFTs (siehe unten) – hier ist Tarifsteuersatz zu bezahlen
- Aktien, ETFs, Commodities bei Bitpanda bis 2025 (sog. „legacy“) stellten nach vorherrschender Ansicht nicht verbriefte Derivate mit Tarifsteuersatz dar. Erst ab 2026 ändert sich das System und führt Bitpanda KEST ab
- Metals, Leverage Tokens, Steelcoins unter Umständen

Im Folgenden daher ein paar **Grundlagen der Krypto-Besteuerung:**

Altvermögen: gekauft **vor 1.3.2021**

- Aufgrund Ablaufs der damaligen, einjährigen Spekulationsfrist **steuerfrei veräußerbar**.
- Wird „Altvermögen“ in andere Kryptowährungen (inkl. Stablecoins) getauscht, liegt ab diesem Zeitpunkt Neuvermögen vor. Die Wertsteigerung bis dahin ist steuerfrei.
- Kein Verlustausgleich, kein Verlustvortrag
- **Laufende Einkünfte** (zB Zinsen) werden bereits mit **27,5% KEST** besteuert wie Neuvermögen – siehe unten

Neuvermögen: gekauft **ab** 1.3.2021

- Besteuerung von **Wertsteigerungen mit 27,5% KESt**
- **Tausch** zwischen Kryptowährungen **steuerneutral**, besteuert wird erst der Tausch in Euro andere Fiat-Währungen, oder sonstige Leistungen/Wirtschaftsgüter
 - o Ein Tausch in **Stablecoins** führt daher zu keiner Besteuerung!
 - o Eine anderweitige Verwendung der Kryptocoins zB zur Begleichung von Rechnungen führt zur Besteuerung!
- **Steuerneutrale Vorgänge:** Staking, Airdrops, Bounties, Hardforks stellen im ersten Schritt keine Einkünfte dar, die Anschaffungskosten sind jedoch mit Null anzusetzen
- **KESt 27,5%:** Liquidity Mining, Yield Farming, Mining im Privatvermögen und öffentlich platziertes („public placement“) Lending
- **Tarifsteuersatz bis zu 55%:** Lending ohne public placement (wie Privatarlehen), gewerbliches Mining (als Einkünfte aus Gewerbebetrieb), und NFT (als Spekulationsgeschäft innerhalb der 1-jährigen Spekulationsfrist)
- **Wegzugsbesteuerung:** Bei Wegzug aus Österreich werden die unrealisierten Gewinne besteuert

In der Praxis stellen die größten Schwierigkeiten einerseits die **Datenaufbereitung** dar, andererseits die **Einstufung der Einkünfte** unter die richtige Kategorie.

Gerne unterstützen wir Sie dabei!

IWTH Steuerberatung GmbH
IWTH Wirtschaftsprüfung GmbH
IWTH Hamersky Blümmel Steuerberatung GmbH
IWTH Häusl Steuerberatung GmbH
IWTH Greiner Steuerberatung GmbH
IWTH Göttlicher GmbH Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

Office Wien
Sieveringer Straße 90 + 129
1190 Wien
T +43 1 328 38 00

Office Graz
Einspinnergasse 1/Top 2
8010 Graz
T +43 316 23 20 46